

Benutzungsordnung

für die Bauschuttdeponie Luckstein, Gemeinde Wald

1. Die Gemeinde Wald unterhält in Luckstein auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1698, 1699, 1700 (Teilfläche) und 1701, Gemarkung Wald, eine Bauschuttdeponie.
2. Auf der Deponie dürfen nicht verwertbarer Bauschutt und sonstige, gering belastete mineralische Abfälle abgelagert werden, die sind im einzelnen:

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
17 05 01	Erde und Steine
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis
17 06 02	Anderes Isoliermaterial ohne schädliche Verunreinigungen
17 07 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Erdaushub wird wegen der begrenzten Aufnahmekapazität nicht mehr angenommen.

3. Die Bauschuttdeponie ist an Samstagen in der Zeit vom 01. April bis 30. November des Jahres jeweils von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.
4. Während der Betriebszeiten wird der Deponiebetrieb ständig von einem Deponiewärter überwacht.
5. Jede Anlieferung von Ablagerungsmaterial wird überwacht und bereits am Deponieeingang vor dem Abladen kontrolliert. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Überprüfung sowie Inaugenscheinnahme der Herkunft des Materials.
6. Außerhalb der Betriebszeiten ist die Deponie verschlossen. Die Abgabe von Schlüsseln an Dritte ist unzulässig.
7. Die Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten ist nur unter Aufsicht des Deponiewärters oder einer anderen fachlich eingewiesenen Person zulässig. Hierfür wird zur üblichen Gebühr eine Zusatzgebühr pro Anlieferung erhoben (siehe Gebührensatzung).

8. Diese Benutzungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 13. April 1992 außer Kraft.

Gemeinde Wald

Wald, den 26.06.2001

gez.

Hugo Bauer
Erster Bürgermeister